C.R. Brossmann, Lindenfels, 18. August 2021

Herleiten des rechtmäßigen Vergütungsanspruches

Pflichten und Aufgabenverteilung

Jedem Staatsbürger kommt nach der Art 70 der Hessischen Verfassung (HessLV) über alle Belange des Staates ein Aufsichtsrecht zu. Dies übt er über seine Mitwirkung an Wahlen den staatlichen Aufgaben und sein Antragsrecht nach Art 16 HessLV gegenüber alle Behörden und der Volksvertretung aus.

Den Verfassungsorganen(Landtag, Landesregierung, Staatsgerichtshof), den staatlichen Institutionen(Ministerien, Gerichten) und Behörden(Gebietskörperschaften, Fachbehörden) sind die Aufgaben der Verfassung (Gesetzgebung, Rechtsprechung) und der Vollzug der verfassungs-mäßigen Gesetze (Verwaltungsvollzug) übertragen.

Verletzen Amtsträger dieser Organe ihrer Pflichten nach der Verfassung (z.b. rechtlich zu handeln) ist jeder Staatsbürger nach Art 146 HessLV zum Bestand der Verfassung anstelle dieser Personen zur Geschäftsführung ohne Auftrag(GoA) im Sinne §677 ff. BGB berechtigt und verpflichtet.

Pflichtverletzungen und Handeln anstelle durch GoA

Im vorliegenden Falle "Vollzug der Baustellenverordnung von 1998 im BV grundhafte Sanierung der Wilhelm-Baur-Str in Lindenfels 2018-2022" haben
1. Amtsträger bei der Stadt Lindenfels und dem Abwasserverband Oberes Weschnitztal(AOW Mörlenbach) sowie ihre Beauftragten Ihre Pflichten nach BaustellV verletzt.

2. Amtsträger beim RP Darmstadt und im HSM Ihre Pflichten als Aufsichtsbehörden durch jahr(zehnt)elange Unterlassung der Ahnung von Verstößen gemäß §7 BaustellVO verletzt.

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens
(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
(2) Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen
(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang IIausgeführt, so ist dafür zu sorgen, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
Der Plan muß die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.
§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, oder entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- undGesundheitsschutzplan erstellt wird.(
2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach §26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

Vergütungsanspruch nach BGB

Der Geschäftsführer, hier der Staatsbürger als Antragsteller und ersatzweise Handelnder, hat gemäß BGB grundsätzlich einen Anspruch auf Vergütung seiner Leistungen für die Geschäftsführung ohne Auftrag anstelle der zum Dienstverpflichteten. Die Vergütung haben gemäß Art 136 HessLV zunächst die Körperschaften zu leisten, in deren Dienst die Dienstverpflichtet stehen. Der Rückgriff gegen die Verantwortlichen, die die Ihnen obliegende Amtspflicht verletzen, bleibt dabei vorbehalten.

Der Unterzeichner hat beim "Vollzug der Baustellenverordnung von 1998 im BV grundhafte Sanierung der Wilhelm-Baur-Str in Lindenfels 2018-2022" seit 9. Juli 2021 nachweislich über 20 Schriftsätze gerichtet an die o.g.Verantwortlichen verfasst dabei bislang über 80 h als Sachverständiger (Berater: Bauingenieur, Sicherheitsingenieur, zertifizierter Koordinator nach BaustellV) gearbeitet und nachweislich Schaden (Rechtsbruch) vom Land Hessen abgewendet und einen Erfolg „Aushang der Vorankündigung nach §2 BaustellV“ auf der Baustelle herbeigeführt.

Dem unterzeichenden Dienstleister stehen daher auf Grundlage eines angemessenen Stundensatzes
50 EURO/h brutto für Beratungs-/Ingenieurleistungen
zum heutigen Stichtag mindestens 4.000 EURO zzgl. Aufwendungen (Kopierkosten, Fahrkosten Telekom-Kosten, Gebühren, Spesen) derzeit ca. 200 EURO
zu vergüten durch die haftenden Körperschaften bzw. das Land Hessen zu.

Vergütung, Geltendmachung und Ausgleich der Forderungen

Der Unterzeichner macht ergänzend zu bisherigen Ansprüchen bislang 400.000 EURO gegen das Land Hessen (StK, HSM, HMdJ, HMdIS, HMWK siehe Amtshaftungsverfahren vor dem LG Darmstadt und Anträge an die Stk Hessen) hiermit zuzüglich 4.200 EURO mit Zinssatz 5 % über Basiszinssatz gegen die Staatskasse Hessen geltend.
Diesen Anspruch hat er auch bereits gerichtlich beim VG Darmstadt geltend gemacht. Aktuell teil er ihn gleichmäßig wie folgt auf:

Haftungsleistende Körperschaft	Aufgeteilter Vergütungsanspruch	Grundlage
1. Land Hessen/Staatskanzlei Hessen	400.000 EURO	HessLV, BGB, Schadenersatz forderungen, Beratungshonorar
2. SV Lindenfels	1000 EURO	§683 BGB, Beratungs-/ Koordinierungshonorar
3. AOW Mörlenbach	1000 EURO	„
4. RP Darmstadt	1000 EURO	„
5. HSM	1000 EURO	„
6. VG Darmstadt (Verwaltung)	200 EURO	Aufwendungen, Gebühren

Der Unterzeichner behält sich vor bis zu einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Klärungen die vorstehenden Ansprüche mit Forderungen der Antragsgegner zu verrechnen.

Gez.
Dipl.-Ing.(TU) C.R. Brossmann
(Bauingenieur, Sicherheitsingenieur, Koordinator nach BaustellV)
Wilhelm-Baur-Str. 19a 64678 Lindenfels
Telefon: 06255.96887-67(privat) -68 -69(Fax) Mobil (auf Anfrage)

Rechtsgrundlagen

Artikel 2 HessLV

(1) Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.
(2) Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.
(3) Glaubt jemand, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Artikel 16 HessLV

Jedermann hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

III. Die Staatsgewalt (HessLV)
Artikel 70 HessLV

Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke.

Artikel 136 HessLV

(1) Verletzt jemand in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Der Rückgriff gegen ihn bleibt vorbehalten. Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.
(2) Näheres bestimmt das Gesetz.

Artikel 146 HessLV

(1) Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 677 Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 679 Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens des Geschäftsherrn

Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 680 Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr

Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 683 Ersatz von Aufwendungen

Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. In den Fällen des § 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.

Definitionen

Aufsicht.

ist die Aufsicht bestimmter Personen oder Behörden (z.B. Staat) über andere Personen oder Behörden (z.B. Gemeinde), welche die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Handelns der beaufsichtigten Behörde erfasst.

Staatsaufsicht

die Aufsicht des Staates über die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist sie nur Rechtsaufsicht, in Auftragsangelegenheiten darüber hinaus auch Fachaufsicht (Kontrolle der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit).

Fachaufsicht

erstreckt sich i. Gegensatz zur Rechtsaufsicht auch auf die Überwachung und Korrektur von Ermessensentscheidungen. (Staatsaufsicht, Aufsichtsbehörden).

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

ist geregelt in §§677 ff. BGB. Bei der GoA sind echte/unechte, innnerhalb der
echten GoA sind berechtigte und unberechtigte GoA danach voneinander abzugrenzen, ob die Geschäftsführung dem Willen und Interesse des Geschäftsherrn entsprach (vgl. §§ 683 ff. BGB). Die berechtigte GoA ist ein gesetzliches, unvollkommen zweiseitiges Schuldverhältnis. Sie entsteht dadurch, daß der Geschäftsführer ein fremdes Geschäft für den Geschäftsherm besorgt, obwohl zwischen ihnen kein Rechtsverhältnis (z.B. Vertrag, Amtsstellung) besteht.

Fremdgeschäftsführungswille

Bewusstsein und Wille, die Angelegenheit eines anderen (der als Person nicht bekannt zu sein braucht, vgl. § 686 BGB) zu besorgen und ihm die Vorteile der Geschäftsbesorgung zugute kommen zu lassen; Tatbestandsmerkmal der Geschäftsführung ohne Auftrag. Für den Nachweis dieses subjektiven Tatbestandsmerkmals ist zu unterscheiden:
— Bei Vornahme eines objektiv fremden Geschäftes besteht eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen des Fremdgeschäftsführungswillens. Nur wenn der
Geschäftsführer die Fremdheit nicht kennt oder das fremde Geschäft bewusst als eigenes führt (irrtümliche oder angemaßte Eigengeschäftsführung), fehlt es am
Fremdgeschäftsführungswillen